

# ZH\_OBERGERICHT UE170039 vom 13. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE170039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170039)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE170039 du 13 avril 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT UE170039 del 13 aprile 2017

## Erwägungen

### E. 2

Die Strafanzeige vom 13. Januar 2017 des Beschwerdeführers sei anhandzunehmen und Ermittlungen aufzunehmen.

### E. 3

Aufl., Basel 2013, Art. 251 N 5). Prozessparteien sind zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert, sofern das Verfahren durch die falsche Urkunde zu deren Ungunsten beeinflusst wurde, mithin wenn diese für sie unmittelbar schädliche Folgen gehabt hat oder hätte haben können. Ansonsten gibt es keinen Kausalzusammenhang zwischen den angeblich falschen Urkunden und einem allfälligen Urteil. Es stellt sich einzig die Frage, ob sich ein Richter in entscheidender Weise auf die angeblich falschen Urkunden gestützt hat oder hätte stützen können (vgl. BGer vom 24. Januar 2012 [1B\_489/2011], E. 2.2.; vgl. betreffend falsche Zeugenaussagen analog BGE 123 IV 184 = Pra 87 [1998] Nr. 11 E. 1c und BGer vom 3. Juli 2012 [1B\_220/2012], E. 1.2.; vgl. auch Beschluss der hiesigen Strafkammer vom 18. Februar 2011 [UR100164], E. II.6.1. ff.). Der Beschwerdeführer hat sich zu seiner Beschwerdelegitimation mit keinem Wort geäussert (Urk. 2). Nach dem Dargelegten ist diese allerdings keineswegs offensichtlich. Wie ausgeführt müsste sich die angebliche Falschbeurkundung zu seinen Ungunsten auswirken können, damit dieser vorliegend als Geschädigter i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO gelten könnte und zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme legitimiert wäre. Genau dies macht der Beschwerdeführer jedoch nicht geltend, sondern führt an, durch die von ihm aufgezeigte Datumsänderung sei kein Beweis mehr vorhanden, dass die Vorschriften der Verordnung des Astra zur Strassenverkehrskontrollverordnung eingehalten worden seien (vgl. Urk. 2 S. 3 f.). Mit anderen Worten stellt er sich sinngemäss auf den Standpunkt, dass durch das offensichtlich falsche Datum der Eichung (27. Juli 2016) auf dem Messprotokoll vom 21. April 2016 keine rechtsgenügende Messung bzw. kein rechtsgenügender Beweis für die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung vorliege (vgl. Urk. 13/4). Ob diese Auffassung zutrifft, mag dahingestellt bleiben. Massgeblich ist, dass er durch eine allfällige Urkundenfälschung nicht be-

- 6 - schwer wäre, bewirkt doch das falsche Datum lediglich einen allfälligen Vertrauensverlust in dieses ihn belastende Dokument. Konsequenterweise will der Beschwerdeführer aus diesen offensichtlich widersprüchlichen Angaben im angeblich verfälschten Messprotokoll einen Vorteil im gegen ihn geführten Strafverfahren ableiten und andere Messprotokolle anzweifeln. Er wäre mithin durch eine allfällige Urkundenfälschung nicht geschädigt und damit nicht beschwert. Ein blosser Anzeigeerstatter kann aber kein Rechtsmittel gegen eine staatsanwaltschaftliche Nichtanhandnahmeverfügung ergreifen (Art. 301 Abs. 3 StPO). Eine Nachfristansetzung zur Behebung des Begründungsmangels erübrigt sich beim anwaltlich vertretenen

Beschwerdeführer. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. III. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdegegner 1 keine Entschädigung zuzusprechen. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'500.– geleistet (Urk. 10). Diese ist im Umfang von Fr. 1'000.– zur Deckung der Gerichtskosten zu verwenden und im Mehrbetrag (Fr. 500.–) dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.